

Satzung

der Turngemeinde Mittelheim 1908 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der eingetragene Verein führt den Namen "Turngemeinde Mittelheim 1908 e.V." und hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel, Stadtteil Mittelheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Jahresende möglich. Eingezahlte Beträge werden nicht rückerstattet.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt grundsätzlich 12 Monate.

Eine befristete Mitgliedschaft von 12 Monaten ist möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Streichung darf

erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Angabe der Ausschlussgründe per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist für die Berufung endet vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Ist die Berufung fristgerecht eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den:

- a) engeren Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- b) erweiterten Vorstand.

Dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Sportwart
- Hallenwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Übungsleiter
- Ausschüsse.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes im Amt.

Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln in geheimer Wahl zu wählen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können, soweit sie nicht Übungsleiter sind, per Akklamation gewählt werden.

In den Vorstand können nur Anwesende oder solche Mitglieder gewählt werden, die vor der Wahl ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl gegeben haben.

§ 10

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Wochentag statt. Von dieser Regelung kann er bei Bedarf abweichen. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist, wer voll geschäftsfähig ist. Die Mitgliederversammlung ist vornehmlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes wählen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt im jeweiligen örtlichen "Amtlichen Bekanntmachungsblatt". Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges unter vorheriger Diskussion und Wahl einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 14

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oestrich-Winkel zwecks Verwendung für die Förderung des Breiten- und Leistungssports.

§17

Datenschutzverpflichtung

Die Mitgliederdaten werden in einer Mitgliederdatenbank erfasst und nur für vereinsinterne Zwecke verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Falls elektronische Benachrichtigungen für vereinsinterne Information gewünscht ist, trägt das Mitglied die Gewähr der aktuellen e-Mail Adresse.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2009 angenommen und beschlossen.